Basel, 13. Dezember 1919. № 50 XIX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION: BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG: VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Tüchtige Verkäuferin wird zur Besorgung unserer auf Neujahr neu zu eröffnenden Filiale in **Andermatt** gesucht. Reflektantinnen müssen gute Befähigung besitzen, mit der Führung einer Konsumfiliale vertraut sein und die französische, wenn möglich auch die italienische Sprache beherrschen. Anmeldungen unter Zeugnisbeilage an den **Allg. Konsumverein Erstfeld.**

Konsumgenossenschaft, an bedeutendem Verkehrsplatz des Berneroberlandes, sucht auf Anfang Januar 1920 eine durchaus ehrliche, zuverlässige und kautionsfähige **I. Verkäuferin.** Nur erste Kräfte, die in allen Branchen durch sind, höfliche und zuvorkommende Umgangsformen im Verkehr mit dem Publikum haben, wollen ihre Anmeldungen unter Beifügung von Referenzen und Gehaltsansprüchen sub Chiffre K. S. 220 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel richten.

Buchhandlung
des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Solange noch erhältlich, liefern wir

Handwörterbuch der Volkswirtschaft

von **A. Elster**

Zwei Bände in Leinen. Ca. 3000 Seiten

Preis Fr. 30.—

Bestellungen umgehend erbeten

Ein Versicherungsheft
der Schweiz. Volksfürsorge

ist eine

Weihnachtsgabe
von bleibendem Wert

Der **Gatte** und **Vater,** der zugunsten von Frau und Kind,

der **junge Mann,** der für seine Braut, seine Eltern oder seine Geschwister

bei der **Volksfürsorge** ein Versicherungsheft erwirbt, schafft dadurch den Seinen für den Fall seines vorzeitigen Todes eine **wirksame Fürsorge** und legt gleichzeitig für seine späteren Tage eine **sichere Sparsumme** zurück.

Wer an Weihnachten im Besitze eines Versicherungsheftes sein will, sollte die erforderlichen Schritte möglichst bald unternehmen. Die **Konsumvereine** und die **Zentralverwaltung** der Volksfürsorge (Tellstrasse 58, Basel) geben Prospekte und Antragsformulare ab und erteilen gerne Auskunft.

Stellen-Anzeiger.

Inserate für den Stellenanzeiger müssen jeweilen spätestens bis Mittwoch mittags 12 Uhr im Besitze der Redaktion sein.

Buchdruckerei des V. S. K.

Wir empfehlen uns zur Anfertigung von

Einkaufs-Büchlein
Memoranden
Briefbogen

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XIX. Jahrgang | Basel, den 13. Dezember 1919 | No. 50

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Genossenschaftliche Zersplitterungsversuche. — Eisenbahner und Genossenschaft. — Kohlen-, Elektrizitäts- und Gasversorgung. — Es fehlt der Mut Ihr Herren! — Der 29. Jahresbericht des A. C. V. Luzern. — **Volkswirtschaft:** Verbot der Einfuhr ausländischer Möbel. — **Aus der Praxis:** Ein vortreffliches Propagandamittel. — **Gewerkschaftstarif und Tarifamt:** Kommissionssitzung. — **Verband thurg. Konsumvereine:** Konstituierende Sitzung. — **Schweizer Mustermesse:** Platzmieten. — **Internationaler Genossenschaftsbund** (Schluss.) — **Aus unserer Bewegung:** Buchs, Huttwil, Romanshorn. — **Bibliographie:** Taschenkalender des V. S. K. pro 1920. Le Mercure Suisse No. 3. Schweizerischer Notizkalender. Schweizerischer Gewerbekalender. Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Taschenkalender 1920. — **Verbandsnachrichten.**

Genossenschaftliche Zersplitterungsversuche.

(B. K.-Korresp.) Unter diesem Titel brachte «Die Familie» in Nr. 42 eine Einsendung aus Personalkreisen, mit der das Eisenbahnpersonal und die gesamte Arbeiterschaft gewarnt wurde vor der Zersplitterung ihrer Konsumkraft und der Gründung dissidenter Genossenschaftsorganisationen. Veranlassung zu dieser Warnung bot die auf Initiative von Eisenbahnern erfolgte Gründung der Allgemeinen Einkaufsgenossenschaft auf dem Platze Zürich.

Wie seither durch den Schreiber dieser Zeilen festgestellt wurde, handelt es sich dabei um die Allgemeine Einkaufsvereinigung, die als Konsumgenossenschaft auf breiterer Grundlage gedacht ist. Die Initianten bemühen sich, auch anderwärts, so in der Waadt, in Bern, Olten, Basel und anderen Kantonen Mitglieder zu werben und Filialen zu eröffnen. In Zürich sind bereits mehrere Ablagen im Betrieb.

Ist auch nicht anzunehmen, dass dieses neue genossenschaftliche Gebilde unserer Sache ernstlich Konkurrenz machen oder ihr gar Abbruch tun könnte, so rechtfertigt es sich gleichwohl, dieser Bewegung nähere Beachtung zu schenken. Und wäre es auch nur, um die irregeführten Kreise rechtzeitig auf das Verkehrte dieses Vorgehens, auf den ihnen wartenden Schaden und die Diskreditierung des Genossenschaftsgedankens aufmerksam machen zu können. Auf alle Fälle werden unsere Vertrauensleute allerorts der neuen Bewegung ihre Aufmerksamkeit schenken.

Den uns vorgelegten Statuten der Allgemeinen Einkaufs-Vereinigung (A. E. V.) entnehmen wir, dass sie ihren Sitz in Zürich hat und «nach Belieben Filialen resp. Ablagedepots im In- und Ausland errichten» will. Nach der Zweckbestimmung des Art. 2 will diese Genossenschaft

a) den rationellen Grosseinkauf und den direkten Import von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln besorgen,

b) durch prompte und wohlorganisierte Warenvermittlung wie durch Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels jede Uebervorteilung und Ausbeutung der Mitglieder verunmöglichen,

c) durch Uebernahme landwirtschaftlicher Betriebe und Anhandnahme der Urproduktion alle Naturerzeugnisse in unverfälschtem, gutem Zustande und möglichst niedern unabhängigen Preisen an die Mitglieder abgeben und

d) bei genügender Entwicklung zur Eigenproduktion übergehen.

Gewinne dürfen durch die A. E. V. nicht erzielt werden, sämtliche Waren sind zum Selbstkostenpreis unter Anrechnung der Unkosten an die Mitglieder abzugeben. Die neue Genossenschaft würde also das Rückvergütungssystem nicht zur Anwendung bringen.

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt und soll aus den Beiträgen der Mitglieder mit 1 Fr. — event. einem höhern, von der Generalversammlung zu beschliessenden Betrag — per Jahr, die als à fond perdu einzuzahlen sind, gebildet werden. Weiter wird bestimmt: Diese Beiträge bilden das Betriebskapital und müssen ausschliesslich für Erweiterungszwecke Verwendung finden. Die Initianten wollen mit säumigen Mitgliedern scharf ins Gericht gehen, indem diejenigen Genossenschafter, die ihrer Beitragspflicht bis Ende März nicht nachgekommen sind, die Rechte der Mitgliedschaft verwirken. Die Mitgliedschaft kann von jedermann, unbeschadet welchen Standes, welcher politischen oder religiösen Richtung er angehöre, erworben werden. Ob die Genossenschaft selbst politisch oder konfessionell gefärbt ist, sagen die Statuten nicht. Das Be-

triebskapital soll durch Ausgabe von fünfprozentigen Inhaber-Obligationen à 25 Fr. auf 5 Jahre fest auf eine Höhe von 100,000 Fr. gebracht werden. Nach Ablauf der Anleihefrist soll das Obligationenkapital mit jährlich einem Zehntel mittelst des Verlosungsverfahrens abgetragen werden. Dem Aufsichtsrat steht jedoch das Recht zu, diese Obligationen jederzeit abzulösen und zurückzuzahlen. Das Obligationenkapital, für das das Genossenschaftsvermögen inklusive Warenlager als Garantie hafte, scheinen die Initianten bei den Mitgliedern unterbringen zu wollen, werden sie doch zur Zeichnung von einer oder mehreren Obligationen berechtigt, aber nicht pflichtig erklärt.

Als Organ der Verwaltung, nicht etwa der Genossenschaft, sind in den Statuten die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Die Statuten sind auch sonst in einem «guten» Deutsch verfasst. So finden beispielsweise nach Art. 12 ausserordentliche Generalversammlungen statt, wenn es von einer Anzahl Mitglieder, die wenigstens den zehnten Teil der zur Zeit gültigen Mitgliederkarten präsentieren, verlangt wird. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlungen ist ein Quorum von 100 Mitgliedern vorgesehen, aber die Kompetenzen dieser Tagungen sind in den Statuten unvollständig erwähnt.

In Art. 17 werden die Mitglieder zur intensiven Mitarbeit angespornt, indem ihnen dort ins Gewissen gehämmert wird: «Jedes Mitglied hat die moralische Pflicht, irgendwelche, auch die geringste Entdeckung, die nur im Glauben oder offensichtlich geeignet ist, den Betrieb zu vereinfachen, die Ware zu verbilligen, die Mitglieder in irgend einer Weise besserzustellen, schriftlich aber unentgeltlich bei dem Verwaltungsrat anzuregen. Solche Anregungen werden vom Verwaltungsrat geprüft und an der nächsten Generalversammlung zur Sprache gebracht.»

Wohin der Weg dieses neuen Genossenschaftsgebildes gehen soll, zeigt die ganz ungenossenschaftliche und undemokratische Bestimmung des Art. 19 mit folgendem Wortlaut: «Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. In der Generalversammlung sind drei der bisherigen Initianten der A. E. V. als Verwaltungsräte einzusetzen, und zwar auf eine Amtsdauer von 10 Jahren.

Scheidet ein Mitglied vor seiner Amtsdauer (!) aus — wahrscheinlich vor Ablauf seiner Amtsdauer —, so kann die nächste Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates eine Ersatzwahl treffen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind stets wieder wählbar.

Auch die Kompetenzen des Verwaltungsrates sind in Art. 22 auf eine ganz merkwürdige und fast naive Weise geordnet, indem dort lediglich gesagt wird: Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Vereinigung in allen denjenigen Fällen, welche durch die gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind..... Er kann einen Teil seiner Befugnisse an Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates zu sein brauchen, wohl aber der Vereinigung.

Ueber die Geschäftsleitung bestimmt der Art. 24: «Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, sie errichtet Depots, Fabrikationsbetriebe, ruft überhaupt Einrichtungen ins Leben, die in höchstem Masse geeignet sind, dem Volkswohl zu dienen. Sie organisiert sämtliche der A. E. V. unterstellten Unternehmen. Depots sollen überall da errichtet werden, wo nach Ansicht des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung die Prosperität gesichert erscheint.»

In Art. 25 finden wir eine der kommunistischen Wirtschaftsordnung entsprechende Bestimmung folgenden Wortlauts: «Alle durch die A. E. V. beschäftigten Personen, die Geschäftsleitung inbegriffen, sind der strikten und absoluten Gleichstellung unterworfen.»

Demokratischer als bei der Verwaltungsrats-Bestimmung soll's bei der Geschäftsprüfungskommission zugehen. Ihr sollen bis zu 30 Mitglieder angehören, die von der Generalversammlung zu wählen sind.

«Weder die Verwaltungsräte noch die Mitglieder der Prüfungskommission haben Anspruch auf Entschädigung, resp. Sitzungsgeld, ihre Tätigkeit ist rein ehrenamtlich», bestimmt das letzte Alinea des Art. 27.

Der Jahresabschluss erfolgt per 31. Januar, erstmals am 31. Januar 1920. Dabei sollen gemäss Art. 29 ausser den Vorschriften des Art. 656 O. R. folgende Grundsätze beobachtet werden:

1. Alle Reparaturen an Gebäude und Mobiliar, alle Unkosten, Passivzinse, Gehälter, vertragliche Vergütungen und Entschädigungen an Angestellte, Waren- und Geldverluste sind vorerst zu Lasten des Betriebes zu buchen.

2. Sämtliche Warenvorräte sind zum Selbstkostenpreis einzusetzen.

3. Es haben jährlich folgende Abschreibungen stattzufinden:

a) auf Mobiliar 5%, b) auf Maschinen 10%, c) auf Gebäulichkeiten 5 %. Die Generalversammlung ist ermächtigt, grössere Abschreibungen als die hier vorgesehenen zu beschliessen.»

Trotz dem schönklingenden, aber papieren bleibenden Grundsatz in Art. 3, dass sämtliche Waren zum Selbstkostenpreis unter Anrechnung der Unkosten an die Mitglieder abzugeben sind, zielen die Herren Initianten doch auf Eigenbesitz mit folgender Bestimmung ab: «Art. 30. Sämtliche durch die A. E. V. erworbenen Immobilien sind so rasch als möglich vom fremden Kapital zu befreien und dem reinen Eigenbesitz zuzuführen.» Dass die Gelder hierfür im vorliegenden Falle aus der Quelle der Ueberschüsse durch die Warenvermittlung fliessen müssen, dürfte selbst Leute mit ganz elementaren wirtschaftlichen Kenntnissen erklärlich sein. Widersprüche, wie sie hier an Hand der Bestimmungen der Art. 3 und 30 nachgewiesen wurden, finden sich noch mehr in dem merkwürdigen Epos der A. E. V.

Dass die Leute von der A. E. V. nicht geschulte Kaufleute sein können, sagen uns auch die statutarischen Bestimmungen über den Reservefonds, die wörtlich lauten:

Art. 31. Ueberschüsse beim Jahresabschluss sind nicht etwa als Gewinne zu buchen, sondern restlos in einen Reservefonds anzulegen. Zinse, Prämien, freiwillige Zuweisungen etc. bilden nebst allfälligen Geschäftsüberschüssen die natürliche Speisung desselben.

Art. 32. Der Reservefonds ist verzinslich anzulegen und ist Eigentum der Vereinigung.

Art. 33. Der Reservefonds hat folgenden Zwecken zu dienen:

a) Zur Deckung von Verlusten;

b) zur Deckung allfälliger Defizite beim Jahresabschluss;

c) zur Unterstützung von Invaliden resp. arbeitsunfähig gewordenen Angestellten der A. E. V.

Bei einer allfälligen, der Genehmigung der Generalversammlung vorbehaltenen Statutenrevision dürfen die in den Art. 2, 3 und 25 niedergelegten Zwecke und Ziele in keiner Form verletzt werden.

Bezüglich der Liquidation sagt Art. 35: «Eine Liquidation ist möglichst zu vermeiden, vielmehr ist jedes Mitglied moralisch verpflichtet, alles zu tun, um den sozialen Aufbau der in diesen Statuten verkörperten Idee zu erhalten.

Für den Fall der Auflösung der Vereinigung durch Eingriffe höherer Gewalten, wie: Krieg, Epidemien, Revolution. grundsätzliche Aenderungen der bestehenden Gesetze durch den Staat etc. ist das verbleibende Reinvermögen pro Mitglied zu berechnen und auf die politischen Gemeinden, in denen sich Mitglieder befinden gemäss der Mitgliederzahl der A. E. V. für soziale Zwecke zu verteilen.

Endlich erfahren wir in Art. 36, dass die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ausgeschlossen ist und dass für die Verbindlichkeiten lediglich das Genossenschaftsvermögen haftet.

Es wird also unseren Verbandsgenossen unschwer sein, an Hand dieser statutarischen Bestimmungen den Interessenten für die neue Genossenschaft nachzuweisen, dass hinter ihr Initianten stehen, die erst noch das genossenschaftliche Leben studieren und die elementarsten kaufmännischen Grundsätze sich aneignen sollten, bevor sie zu solch genossenschaftlichen Experimenten, wie das durch die A. E. V. gedachte, kritiklose Personen missleiten. Im Interesse der Verhütung von argen Enttäuschungen und verhältnismässig schweren Schädigungen liegt es, wenn überall Aufklärung über die genossenschaftliche Zersplitterer-Organisation gegeben wird.

Eisenbahner und Genossenschaft.

Im Anschluss an den Leitartikel der vorliegenden Nummer ist auch die nachfolgende Mitteilung unseres K.-Korr. aus Zürich von Interesse. Sie lautet:

Sonntag, den 30. November 1919 fand in Bern die Gründungs-Abgeordnetenversammlung der Einheitsorganisation der schweiz. Eisenbahner statt. Neun Eisenbahnerverbände haben sich zu einem Verbande vereinigt, der zusammen gegen 40,000 Mitglieder umfassen wird. Auf Veranlassung des Weichen- und Bahnwärterverbandes beschloss die Berner Tagung dieses grossen Gewerkschaftsverbandes, den Mitgliedern den Anschluss an die bestehenden im Verbande schweiz. Konsumvereine organisierten Konsumvereinen zu empfehlen. Unzweideutig kommt in diesem Beschlusse zum Ausdruck, dass die Eisenbahner mit der Separataktion einer Anzahl ihrer Kollegen, die hinter der Gründung der Allgemeinen Einkaufsvereinigung stehen, nichts gemein haben und dass sie mit der Gesamtmitgliedschaft der organisierten Konsumenten treue Genossenschafter werden resp. bleiben wollen. Dieser Entschluss ist recht erfreulich und wird seine günstigen Rückwirkungen in unserem genossenschaftlichen Volke sicher nicht verfehlen. Die Kundgebung der Abgeordnetenversammlung lautet:

«Durch die Gründung der Einheitsorganisation bringt die schweiz. Eisenbahnerschaft ihre Erkenntnis von der grossen Bedeutung der Zusammenfassung ihrer produktiven Kräfte zum Ausdruck.

Die Lebensinteressen des werktätigen Volkes erfahren auch durch die Organisation seiner Konsumkraft wesentliche Förderung, indem durch die moderne Konsumgenossenschaft die Warenvermittlung ohne Gewinn, jedoch unter Gewährung vorbildlicher Arbeitsbedingungen an das Personal und zu einem in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten gerechten Preise erfolgt. Genossenschaft und Gewerkschaft ergänzen einander in vorteilhafter Weise. Wie bei der Gewerkschaftsorganisation bedingen auch in der genossenschaftlichen Bewegung die Massen und ihre Treue zur Sache den Erfolg. In der Einheit liegt auch hier die Kraft, und darum fordert die erste Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Eisenbahnerverbandes die Kollegen im ganzen Lande auf, sich den bestehenden im Verbande schweiz. Konsumvereine zusammengefassten Konsumvereinen und Genossenschaften anzuschliessen und durch ihre genossenschaftliche Treue dieser Bewegung den vollen Erfolg auch für die Zukunft zu sichern.»

Kohlen-, Elektrizitäts- und Gasversorgung.

(Auszüge aus dem 13. Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 15. November 1919.)

1. Kohlenversorgung.

Die Verteilung der importierten Kohlenmengen (die bezüglichen Angaben sind in den in letzter Nummer erschienenen Auszügen enthalten) erfolgte gemäss der bundesrätlichen Verfügung vom 4. April 1919, wonach die Kohlengenossenschaft nach den ihr erteilten Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements die importierten Mengen den grossen Verbraucherkategorien zuweist, nämlich den Bundesbahnen, den Nebenbahnen, den Gasanstalten, der Grossindustrie und dem Hausbrand und Kleingewerbe. Es ist Sache der Hausbrandzentrale, in Verbindung mit den kantonalen Brennstoffämtern für die Verteilung der dieser letzteren Verbraucherkategorie zugewiesenen Kohlenmengen und Sorten zu sorgen. Nachdem das bisherige Kohlenbureau der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft aufgehoben war, zeigte sich bald die Notwendigkeit, eine Rekursinstanz zu schaffen, welche die zahlreichen Beschwerden und Klagen über ungenügende Kohlenzuteilungen, sowie über ungerechte Verteilung zu entscheiden hat. Da das Departement selber sich unmöglich mit dieser Kleinarbeit beschäftigen kann, so betrauten wir auf Vorschlag der Interessenten die zu diesem Zwecke geschaffene eidgenössische Kohlenkommission mit dieser Aufgabe. Sie hat ihren Sitz in Zürich und besteht aus dem gewesenen Chef der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft als Präsident, einem Vertreter der Hausbrandzentrale, zwei Vertretern der kantonalen Brennstoffämter und je einem Vertreter des Schweizerischen Kohlenhändlerverbandes, der Kohleninspektoren und der Schweizerischen Kohlengenossenschaft. Sie funktioniert als Aufsichtsorgan über die rationelle und gerechte Verteilung der importierten Brennstoffe im Inland, entscheidet oder begutachtet Gesuche um Zulassung zum Brennmaterialhandel, um vermehrte Kohlenzuteilungen, Einreihung in andere Bezügerkategorien und dergl. Sie hat überdies nach Gutfinden Wünsche, Anregungen und Anträge, die sich auf die interne Kohlenverteilung beziehen, dem Departement zu unterbreiten. Sie steht in engem Kontakt mit den

kantonalen Brennstoffämtern und funktioniert auch als Bindeglied zwischen dem Departement und der Schweizerischen Kohlengenossenschaft.

2. Elektrizitätsversorgung.

Mit dem 1. Juli 1919 ist das Bureau für Elektrizitätsversorgung als solches aufgelöst und es sind dessen Geschäfte dem Bureau Zürich der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft in Liquidation angegliedert worden. Der bisherige Chef des Bureaus für Elektrizitätsversorgung behandelt gemäss den geltenden Bestimmungen mit einem weitern Fachmann die Geschäfte als Experte. Dieser Zustand kann naturgemäss nur ein vorübergehender sein. Es wird die Frage entschieden werden müssen, ob mit der Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten die gesamte Elektrizitätswirtschaft unseres Landes wieder, wie vor dem Kriege, der privaten Initiative, teilweise in Verbindung mit den Kantonen, überlassen werden soll oder ob dem Bunde auch auf diesem Gebiete eine Aufgabe zukommt. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage einlässlich zu behandeln. Wir können aber nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass die Elektrizitätswirtschaft in den nächsten Dezennien eines der wichtigsten Gebiete unserer ganzen Volkswirtschaft bilden wird. Sie soll einerseits eine möglichst vollständige und rationelle Ausnützung unserer Wasserkräfte herbeiführen und anderseits den gesamten Inlandsbedarf an elektrischer Energie zu möglichst günstigen Bedingungen decken. Die Stellung des Bundes zum ersten Teil dieser Aufgabe ist im Wasserrechtsgesetz umschrieben, hinsichtlich des zweiten Teils fehlt heute noch die rechtliche Grundlage für irgendwelche Massnahmen des Bundes. Und doch ist gerade dieser Teil der Elektrizitätswirtschaft von der allergrössten praktischen Bedeutung, die allein schon ein förderndes Eingreifen des Bundes rechtfertigen würde, ganz abgesehen davon, dass nach unserer Ansicht eine rasche und befriedigende Lösung der Aufgabe ohne Mithilfe des Bundes gar nicht möglich erscheint, und auch abgesehen davon, dass die Zeichen der Zeit deutlich genug auf die Notwendigkeit staatlicher Regelung volkswirtschaftlich so wichtiger Fragen hinweisen.

3. Gasversorgung.

Die geringen Kohlenzufuhren in der ersten Hälfte des Jahres 1919 hatten zur Folge, dass die den Gaswerken im Winter 1918/19 auferlegten scharfen Kohleneinsparungsvorschriften voll aufrecht erhalten werden mussten. Dagegen wurden, nachdem die Betriebsresultate erwiesen, dass grosse Werke in vermehrtem Masse Streckmaterialien zu verwenden in der Lage sind und daher leichter eine grössere Kohleneinsparung erzielen als kleinere Werke, die bestehenden Einschränkungsvorschriften im Mai des laufenden Jahres derart abgeändert, dass die Werke nach ihrer Grösse in drei Kategorien eingeteilt wurden, denen entsprechend der Grösse kleinere oder grössere Einsparungen überbunden wurden, wobei eine mittlere Einsparung von 57 % erzielt wurde.

Die Gaseinsparung wurde im Maximum auf 25 % gegenüber der Vergleichsperiode des Jahres 1916 festgesetzt.

Der Ende Juni 1919 vorgenommene Abbau der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft führte dazu, das Bureau für Gasversorgung dem Sekretariat in Zürich anzugliedern. Die materielle Behandlung der Geschäfte blieb in den Händen des bisherigen Leiters des Bureaus, der als Experte funktioniert. Gleichzeitig wurden die vom August 1918 datierenden Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss vom 16. Juli 1918 betreffend Gasversorgung des Landes den veränderten Verhältnissen entsprechend durch Verfügung vom 25. Juni 1919 ersetzt.

Als sich im Juli dieses Jahres die Gesamtkohleneingänge besserten und im August sogar das Mittel der Eingänge im vorigen Sommer übertrafen, konnten infolge Eintreffens verhältnismässig grosser Mengen schon im Frühjahr bestellter amerikanischer Gaskohlen die zusammengeschmolzenen Lager der Gaswerke geäufnet werden; bis Ende August hatten dieselben ungefähr den Stand vom Frühjahr 1917 wiederum erreicht und dürften bei vollständigem Ausbleiben von Zufuhren für vier bis fünf Monate ausreichen. Auch seither bestehen die Eingänge an ausländischen Kohlen zu einem ansehnlichen Teil aus amerikanischer Gaskohle, die weder für den Hausbrand, noch für die Grosszahl industrieller Feuerungen verwendet werden kann. Gleichzeitig macht am Markt ein empfindlicher Mangel an Koks fühlbar. Es empfiehlt sich daher, zwecks wirtschaftlicher Verwendung der amerikanischen Kohle, dieselbe in den Gaswerken zu vergasen und so den Hausbrand einerseits durch vermehrte Zuteilung von Gas zu entlasten, anderseits dem Markt geeigneten Brennstoff in Form von Gaskoks zuzuführen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand setzte die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft die Einschränkung für die schweizerischen Gaswerke anfangs September wie folgt fest: Gaseinsparung 20 %, Kohleneinsparung 35 %.

Der Gestehungspreis für die Kohle betrug für die schweizerischen Gaswerke in der ersten Hälfte des Jahres 1919 rund Fr. 125.— per Tonne franko Basel. Infolge teilweisen Ausbleibens der billigen Saar- und Ruhrkohlen und erhöhter Frachtauslagen für amerikanische Kohlen stieg der mittlere Gestehungspreis der Kohlen franko Basel auf Fr. 185.—. Dass bei dieser gewaltigen Preissteigerung von einem Abbau der hohen Gaspreise keine Rede sein kann, scheint selbstverständlich, um so mehr, als infolge der sinkenden Preise der Nebenprodukte die Einnahmen der Werke immer geringer werden.

Es fehlt der Mut Ihr Herren!

Die «Schweizerische Spezereihändler-Zeitung» lässt sich die gute Gelegenheit natürlich nicht entgehen und druckt in ihrer Nr. 47 das Wahlpamphlet gegen die Konsumvereine der freisinnigen Partei des Kantons Zürich ab. Daran wird das folgende Redaktionsschwänzchen gehängt: «Das ist deutsch und deutlich gesprochen! Begreiflich, dass das Flugblatt den Herren vom V. S. K. nicht recht liegt. Der «Schweizer. Konsumverein» braucht etwas zu drei Spalten, um die wenigen Sätze — nicht widerlegen zu können.»

Das ist wieder eine der bekannten inhaltlosen Behauptungen der Spezierer-Redaktion, mit der sie glaubt ihre Leser abspeisen zu müssen; denn die Erwiderung im Wortlaut oder in ihren wesentlichen Hauptteilen zu reproduzieren, dazu fehlte nicht der Raum, sondern der gute Wille, vor allem der Mut, weil sonst der geneigte Spezererleser eine etwas andere Meinung hätte bekommen können als der Redaktion lieb ist!

Der 29. Jahresbericht des A. C. V. Luzern.

Soeben verlässt der 30 Seiten umfassende Jahresbericht 1918/19 die Druckmaschine und gibt den Genossenshaftsmitgliedern, wie weitern Interessentenkreisen Aufschluss über das 29. Betriebsjahr. Sagen wir das gleich vorweg: «Es war ein erfolgreiches Jahr.» Erfolgreich, obwohl die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Weg und Steg weiter mit Hindernissen aller Art verbarrikadierten.

Der Jahresbericht skizziert einleitend diese misslichen Verhältnisse. Den Lesern des S. K. V. sind sie genügsam bekannt, eine Wiedergabe an dieser Stelle ist nicht nötig.

Wenn wir oben von einem erfolgreichen Betriebsjahr (1. September 1918 bis 31. August 1919) geschrieben, hatten wir vor allem zwei Momente im Auge, welche zu einer solchen Notenerteilung die Berechtigung geben. Vorab die Umsatzvermehrung um 1½ Millionen Franken. Fr. 7,334,760.— im Vorjahre; Fr. **8,836,072.**— in der Berichtperiode, d. h. rund 20% mehr, sind im Hinblick auf die Zeitverhältnisse erfreuliche Zahlen. Und die Verhältnisziffern der Verlustkonti in der interessanten statistischen Tabelle auf Seite 20 des Berichtes zeigen uns, dass deren Ansätze immer noch innerhalb der zulässigen Grenzen sich bewegen. Dementsprechend ist auch der Nettoertrag, welcher sich nach namhaften Rückstellungen und Abschreibungen auf Fr. **336,003.**— beziffert und eine Rückvergütung von 6% auf die eingetragenen Bezügen der Genossenschafter erlaubt.

Neben diesen erfreulichen Zahlen der Jahresrechnung drückt eine andere Tatsache dem Berichte 1918/19 den Mangel genossenschaftlichen Erfolges auf. Zum erstenmal seit Bestehen der Luzerner Konsumentenorganisation finden wir in deren Bilanz unter deren eigenen Betriebsmitteln den Posten Anteilscheinkapital, und zwar bereits in der ansehnlichen Höhe von Fr. **80,446.—.** In der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 1918 wurde die Schaffung eines Anteilscheinkapitals auf dem Boden der Freiwilligkeit beschlossen. Eine im Berichtsjahre durchgeführte Statutenrevision holte einen Schritt weiter aus und schuf den Pflichtanteilschein von Fr. 50.—. Heute, nach wenigen Monaten Wirksamkeit der neuen Statuten nähert sich das Anteilscheinkapital bereits der Zahl Fr. 100,000.—. Dürfen wir diese Tatsache nicht als einen schönen Erfolg genossenschaftlichen Verständnisses bezeichnen?

«Aller Anfang ist schwer.» Die Wahrheit dieses alten Spruches haben auch die leitenden Organe des A. C. V. Luzern genugsam erfahren müssen. Sie wünschen sich jene «Massenbesuche» kurzsichtiger Genossenschaftsmitglieder und die nicht immer gewählten Ausdrücke der gegen die Anteilschein-Einführung Protestierenden nicht zurück. Einmal mehr aber hat die bessere Einsicht der übergrossen Mehrheit unserer Genossenschafter gesiegt. Längst Versäumtes ist nachgeholt. Der ins Mannesalter tretende A. C. V. Luzern hat den Weg zu planmässigem Ausbau zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Festung gefunden. Das Jahr 1919 bedeutet in der Geschichte der Luzerner Genossenschaft ein Markstein am Wege zu weiterm Aufstieg.

Und nun einige Zahlen aus dem Berichte und den Rechnungen.

Die Zahl der Mitglieder ist um rund 1300 zurückgegangen und betrug auf Ende des Berichtsjahres noch 12,000. Der Rückgang ist die Folge der Ausmerzung der sog. «papierenen Mitglieder». Die Einführung des Pflichtanteilscheines wird mit dieser Kategorie «Auch-Mitglieder» aufräumen. Der Durchschnitts-Warenbezug ist von Fr. 551.— auf Fr. 736.— per Mitglied gestiegen.

Im Dienste der Genossenschaft standen am Schlusse des Berichtsjahres 186 Festangestellte und 37 Hilfspersonen. Ihnen standen zur Bewältigung des Verkehrs zu Diensten: 11 Pferde und 6 Kraftwagen.

Das Personal ist in einer eigenen Betriebskrankenkasse gegen die Krankheitsschäden und in der Versicherungsanstalt des V. S. K. gegen Invaliditätsfolgen versichert. Das männliche Personal ist auch bei der Hinterlassenenversicherung eingekauft. Dort läuft aber die Karenzzeit erst am 31. Dezember 1922 ab.

Die Ertragsrechnungen sind diesmal in einer neuen Form erstellt. Sie zerfallen in die «Allgemeine Verwaltungsrechnung», die «Betriebsrechnungen» der Abteilungen Waren, Brennmaterial und Molkerei, die «Liegenschaftsrechnungen», die «Gewinn- und Verlustrechnung» und in die «Bilanz».

Während die Abteilungen Waren (Kolonialwaren, Landesprodukte, Bäckerei, Getränke, Schuh- und Tuchwaren) und Brennmaterial recht ansehnliche Betriebsüberschüsse lieferten, hat die Molkerei auch dieses Jahr ein Betriebsdefizit von Fr. 68,392.06 gebracht. Gegenüber dem Vorjahre immerhin um rund Fr. 60,000.— «besser». Die Molkerei wird voraussichtlich noch längere Zeit ein Sorgenkind des A. C. V .bleiben. Doch fehlt es nicht an Lichtblicken, welche zu Hoffnungen auf nahende bessere Abschlüsse berechtigen.

Die Molkereiverwaltung hat in ihrem diesjährigen Bericht weiter ausgeholt als in den früheren Jahren und den Genossenschaftern an Hand von Zahlenmaterial wertvolle Aufklärung gegeben über die Verhältnisse des Milchvertriebes.

Der Uebergang vom Milchverschleiss durch Hausspedition zum Ladenverschleiss hat dem Milchverbrauch wenig Einbusse getan, anderseits aber beträchtliche Ersparnisse gebracht. Vermehrtes Interesse seitens der Genossenschafter ihrer eigenen gut eingerichteten und geleiteten Milchversorgungsanstalt gegenüber wird diese mit der Zeit auch wieder auf einen grünen Zweig bringen.

Der Liegenschaftsbesitz hat im Berichtsjahre eine Vermehrung von zwei Objekten erfahren. Es wurden in Gerliswil-Emmenbrücke und in Wolhusen je ein Wohnhaus erworben, um sich für die Filialen dieser beiden Ortschaften günstige Lokale zu sichern. Der Erwerb eines Hauses zu demselben Zweck in Hochdorf fällt ins neue Betriebsjahr, sei aber hier gleich auch erwähnt.

Die Zahl der Filialen ist durch Eröffnung einer solchen in Malters auf die Zahl 35 gestiegen.

Beim Durchgehen der Bilanz kann mit Befriedigung auf die fortschreitende Konsolidierung der Genossenschaft hingewiesen werden. Erhöhung der eigenen und Rückgang der fremden Mittel, sowie vermehrte Liquidität sind Feststellungen, welche zeigen, dass das grosse Unternehmen der Luzerner Konsumentenschaft noch lange keine Angst vor dem Windmühlenkampf des Luzerner «Kompass» zu haben braucht.

Wir finden unter den Aktivposten folgende Hauptziffern: Kassa Fr. 10,009.17, V. S. K. und Bank-

guthaben Fr. 270,413.85, diverse Debitoren 99,000.— Franken, Wertschriften Fr. 1,851,720.34, Warenlager Fr. 1,316,005.03, Liegenschaften Fr. 1,843,000.—, Mobiliar und Fuhrpark Fr. 140,000.—.

In der Passivabteilung verzeigen: Reservefonds Fr. 658,184.—, Anteilscheine Fr. 80,446.—, diverse Spezialfonds Fr. 47,653.—, Obligationen-Anleihen Fr. 1,062,600.—, Hypotheken Fr. 2,068,557.—, Sparkassa Fr. 842,010.—, diverse Kreditoren Fr. 338,745.—, Rückvergütungskonto Fr. 337,000.—.

Die Generalversammlung zur Behandlung von Jahresrechnung und Bericht ist auf Sonntag, den 7. Dezember, nachmittags 2 Uhr in den Löwengartensaal anberaumt. Es ist vorgesehen, bei diesem Anlasse ein kurzes Referat über die «Volksfürsorge» abhalten zu lassen. Als Referent konnte Herr E. Lienhardt, Verwalter der Volksfürsorge in Basel, gewonnen werden.

Dies einige Skizzen aus dem 29. Jahresberichte des A. C. V. Luzern. Zeigt er im grossen ganzen viele Lichtseiten und erfreuliche Tatsachen, fehlen anderseits auch nicht Schlagschatten, Blätter mit Trauerrand. Da ist in erster Linie die Totenklage. Vier Mitglieder des Verwaltungsrates: Ernst Fröhlich, Josef Stadelmann, Frau Scheuner-Lanz und Eduard Furrer, den Vater des Luzerner Konsumvereins, hat sich Schnitter Tod aus den Reihen des Verwaltungsrates geholt. Und auch das Personal beklagte im abgelaufenen Jahre drei Tote: Frl. Margarethe Wuest, Depothalterin, Josef Arnet, Bäckermeister, und Johann Häberlin, Bäcker. Drei von den sieben Verblichenen sind als Opfer der Grippe zu betrachten.

Dass im Berichte insbesondere der grossen Verdienste des Herrn Ed. Furrer gedacht wird, braucht wohl nicht speziell gesagt zu werden. Der Name dieses Mannes ist mit der Geschichte des A. C. V. Luzern so enge verknüpft, dass er noch nach Jahrzehnten immer wieder vor uns treten wird. Doch auch die Luzerner Genossenschaftsgemeinde mag sich mit dem schönen Satz in Uthmanns Ballade «Tord Foleson» trösten: «Das ist das herrliche, grosse auf der Welt, das Banner kann steh'n, wenn der Mann auch fällt.»

* * *

Die Generalversammlung vom 7. Dezember nachmittags hat die Anträge des Verwaltungsrates und der Kontrollkommission betreffend Jahresrechnung und Bericht 1918/19 diskussionslos genehm gehalten.

An Stelle des nach Zürich verzogenen Herrn Dr. H. Lutstorf, Handelslehrer, wurde Herr Robert Peter, Postbeamter, als drittes Mitglied der Kontrollstelle gewählt.

Dem instruktiven und deutlich gesprochenen Referat des Hrn. E. Lienhardt, Basel, über: «Schweizerische Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit» folgte die Versammlung mit grosser Aufmerksamkeit und Ruhe.

Die vom Versammlungsleiter Herrn A. Farner verdankte Aufklärung durch den Referenten wird zweifelsohne der «Volksfürsorge» auch in unserer Gegend neue Freunde gewonnen haben.

Der genossenschaftliche Gedanke fasst auch in den Bergen immer mehr Fuss. Gesunder wirtschaftlicher Fortschritt lässt sich wohl vorübergehend künstlich zurückdämmen. Auf die Dauer hält das Bremsen den Siegeslauf nicht still. Das Gute bricht sich immer wieder Bahn. *H. P.*

Volkswirtschaft

Verbot der Einfuhr ausländischer Möbel. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. dies beschlossen, die Einfuhr von Erzeugnissen der Möbelindustrie bis auf weiteres zu verbieten. Die von diesem Verbot betroffenen Zolltarifpositionen werden durch das eidg. Volkswirtschaftsdepartement bestimmt und bekannt gegeben werden. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, bis zur Höhe des Monatsdurchschnittes der im Jahre 1913 erfolgten Einfuhr Ausnahmen zu bewilligen. Der Beschluss tritt am 15. Dezember in Kraft.

Die Frage von Abwehrmassnahmen gegen die infolge des tiefen Standes der meisten ausländischen Valuten eintretende Bedrohung des einheimischen Gewerbes durch übermässige Einfuhr ausländischer Fabrikate hat die Presse, sowohl als die Bundesbehörde bekanntlich seit langem beschäftigt. Auf dem Gebiete der Möbelindustrie haben sich die Verhältnisse in den letzten Monaten derart verschlimmert, dass die Beschränkung der Einfuhr auf dem Wege eines Einfuhrverbotes als das einzige Mittel erschien, um weitgehende Arbeitseinstellungen zu vermeiden. Nur diese Erwägung konnte den Bundesrat dazu führen, von dem Grundsatze der ungehinderten Einfuhr und des freien internationalen Wettbewerbes, den er nach wie vor als das allein richtige betrachtet, vorübergehend abzuweichen. Die Die getroffene Massnahme hat denn auch nur provisorischen Charakter und sollte wieder aufgehoben werden, sobald die ausserordentlichen Umstände, welche sie heute nötig machen, nicht mehr vorliegen.

Aus der Praxis

Ein vortreffliches Propagandamittel ist uns im Konsumverein in Winterthur vor Augen gekommen. Bekanntlich fügen die Verwaltungen der Verbandsvereine jedem neuen Konsumbüchlein ein Löschblatt bei. Es liegt das im Interesse des Vereins, denn saubere Büchlein lassen sich leichter addieren. Der Konsumverein in Winterthur lässt nun aber diese Löschblätter auf einer Seite bedrucken, was ihrer Verwendbarkeit durchaus keinen Eintrag tut. Es werden Empfehlungen einzelner Geschäftszweige, genossenschaftliche Wahrsprüche usw. aufgedruckt, die dem Mitglied immer wieder seine Pflicht der Genossenschaft gegenüber ins Gedächtnis rufen. Wir glauben, dass dieses Verfahren auch in andern Vereinen eine gute Wirkung hätte und möchten es zur Nachahmung empfehlen.

Die Buchdruckerei des V. S. K. wird gerne mit Preisofferten dienen. U. M.

Gewerkschaftstarif und Tarifamt

Kommissionssitzung.

Sonntag, den 30. November 1919, vormittags 10 Uhr, versammelte sich die von den Konsumvereinen bestellte Kommission zur Vorbereitung eines Gesamtarbeitsvertrages zur Entgegennahme des Berichtes

der im Monat März eingesetzten Subkommission (Dr. G. Müller, Biel, W. Grandjean, Genf und W. Walter, Erstfeld) und zur Besprechung des weiteren Vorgehens in dieser Sache. Sämtliche Mitglieder waren anwesend mit Ausnahme des Herrn Nationalrat Müry, Turgi.

Die Subkommission kam zum Schlusse, dass auf den Entwurf der Gewerkschaften zu einem Arbeits- und Lohntarif, (publiziert im Bulletin No. 65 vom 18. März 1919) auch mit den seither angebrachten Aenderungen, nicht eingetreten werden könne, dass dem Abschluss eines derartigen Gesamtarbeitsvertrages überhaupt Schwierigkeiten aller Art entgegenstehen.

Nach eingehender Diskussion kam die Gesamtkommission ebenfalls einstimmig zur Ueberzeugung, dass den Vereinen die Annahme der Vorlage der Gewerkschaften nicht empfohlen werden könne. Immerhin beschloss die Kommission, die Sache weiter zu verfolgen und zu prüfen, ob nicht auf anderer Grundlage eventuell eine Verständigung herbeigeführt werden könnte. Es wurde deshalb beschlossen, an das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, sowie an die in Betracht fallenden Gewerkschaftsverbände folgendes Schreiben zu richten:

«Mit Gegenwärtigem kommen wir zurück auf die mit Ihnen in den Monaten Oktober und November 1918 gewechselte Korrespondenz bezüglich Vorbereitung eines Gesamtarbeitsvertrages zwischen den Verbandsvereinen des V. S. K. und den in Betracht kommenden Gewerkschaften.

Nachdem Ende März 1919 die Frage mit einer Delegation der Gewerkschaftsverbände eingehend besprochen und inzwischen von einer Subkommission der Vertreter der Konsumvereine weiter geprüft worden ist, versammelte sich letzten Sonntag, den 30. November 1919, die von den Konsumvereinen bestellte Gesamtkommission neuerdings zur Entgegennahme des Berichtes der Subkommission und weiteren Behandlung der Angelegenheit.

Nach eingehender und allseitiger Prüfung der von den Gewerkschaften unterbreiteten Vorlage zu einem Gesamtarbeitsvertrag kamen Subkommission sowohl als auch die Gesamtkommission zur Ueberzeugung, dass diese Vorlage für die Konsumvereine absolut unannehmbar sei. Der den Konsumvereinen vorgelegte Entwurf erweckt den Eindruck einer Zusammenfassung der günstigsten Bedingungen aus den zurzeit bestehenden Tarifverträgen, nicht zu reden von den in der Gehaltsordnung vorgesehenen Lohnansätzen, die durchwegs bedeutend höher sind als in irgend einem zurzeit gültigen Tarifvertrag eines gleichartigen Betriebes.

Die Kommission versteht das Bestreben der Gewerkschaften, ihren Mitgliedern günstigere Arbeits- und Lohnbedingungen zu verschaffen, vollauf und kann sich deren Berechtigung aus allgemein menschlichen Gründen nicht verschliessen. Die Bewilligung dieser Forderung wird den Konsumvereinen aber erschwert, ja geradezu verunmöglicht, wegen der überaus grossen finanziellen Belastung, die für die einzelnen Betriebe daraus resultieren würde. Die Grosszahl der Konsumvereine gewährt heute schon wesentlich günstigere Arbeitsbedingungen als die Privatbetriebe. Die Vorlage der Gewerkschaften würde aber die Differenz der Lohnansätze zwischen Konsumvereinen und Privatbetrieben noch bedeutend erhöhen; es ergäbe sich daraus eine solche Belastung zu Ungunsten der Konsumvereine, dass deren Weiterexistenz geradezu in Frage gestellt würde. In Anbetracht der hohen Betriebsspesen, veranlasst namentlich durch die jetzt schon bestehenden hohen Lohnausgaben, sind Konsumvereine verschiedenenorts schon an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt; die weitere Entwicklung der Genossenschaften wird in Frage gestellt und die Ausdehnung der Eigenproduktionsbetriebe zur Unmöglichkeit gemacht. Diese betrübende Tatsache, die jedem denkenden Genossenschafter für die künftige Gestaltung der genossenschaftlichen Gütervermittlung und genossenschaftlicher Eigenproduktion schweres Bangen verursacht, rührt vor allem daher, weil die Gewerkschaften die privatkapitalistischen Betriebe auf einem günstigeren Boden behandeln als die auf freiwilliger Selbsthilfe beruhenden genossenschaftlichen Organisationen.

Der V. S. K. und die ihm angeschlossenen Konsumvereine haben es sich je zur angenehmen Pflicht gemacht, dem Personal vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren in der Erwartung, dass von den einzelnen Gewerkschaften alles aufgeboten werde, um die Privatbetriebe zu einer, wenigstens auch nur annähernd gleichen Entlöhnung des in gleichartigen Betrieben beschäftigten Personals zu bewegen. Diese Erwartung der Konsumvereine, die den Gewerkschaften je und je schriftlich und mündlich ausgesprochen wurde, ist zu unserem Bedauern jedoch in keiner Weise erfüllt worden; erheben sich doch zwischen Genossenschafts- und Privatbetrieben bedeutende Lohndifferenzen, und zwar für Betriebe gleicher Branche, wobei die differenzierten Tarifverträge zum Teil sogar noch zu gleicher Zeit aufgestellt wurden. Dies beweist zur Evidenz, dass, entgegen dem wirklichen Interesse der arbeitenden Bevölkerung, an die Privatbetriebe viel niedrigere Forderungen gestellt werden als an die Genossenschaften; dies beweist aber auch, dass die Konsumvereine, sofern es so weiter gehen sollte, ihre Konkurrenzfähigkeit einbüssen müssen und auf den Weg des Abbaues gedrängt werden.

Dies liegt jedoch weder im Interesse der in den Konsumvereinen organisierten arbeitenden Bevölkerung, noch in dem des in den Konsumvereinen beschäftigten Personals. Die Konsumvereinsbewegung ist nach wie vor in der Lage, ihre Aufgabe, die wirtschaftliche Befreiung des werktätigen Volkes auf planmässigem Wege durchzuführen, zu erfüllen; Grundbedingung ist aber, dass das in den Konsumvereinen tätige gewerkschaftlich organisierte Personal nicht selbst dazu beiträgt, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Konsumvereine zu untergraben, sondern dass es mit Hilfe der gewerkschaftlichen Landesorganisationen darauf hinarbeite, alle Konkurrenzbetriebe auf privatkapitalistischer Grundlage zur Anerkennung annähernd gleichartiger Arbeits- und Lohnbedingungen, wie solche bei den Konsumvereinen bestehen, zu verpflichten, wonach dann die Konsumvereine ohne weiteres und von sich aus, getreu ihrer sozialen Aufgabe, gerne wieder ein Stück weiter gehen werden in der finanziellen Besserstellundg ihres Personals. Die bisherige unterschiedliche Behandlung der Konsumvereine im Vergleich zu den Privatbetrieben kommt nonen volens einer Begünstigung des Privatkapitalismus gleich, welche Absicht doch den Gewerkschaften ebenso ferne steht wie den Konsumvereinen selbst.

Wir bitten Sie höfl., uns gefl. Ihre Ansicht über dieses eigenartige Verhältnis bekannt zu geben und ersuchen Sie gleichzeitig, uns gefl. Verträge und Abkommen, die zwischen Gewerkschaften und verschiedenen Privatbetrieben abgeschlossen wurden, zukommen zu lassen, damit wir an Hand eines zu-

verlässigen, grösseren Materials in der Lage sind, diese überaus wichtige Angelegenheit noch genauer und eingehender zu verfolgen.

Bei aller Beachtung der besonderen Wünsche der Konsumvereinsangestellten dürfen wir die Interessen der gesamten Mitgliedschaft und die grossen volkswirtschaftlichen Ziele und Aufgaben, die die Konsumvereine, namentlich im Interesse der unselbständig erwerbenden Bevölkerungsklassen, lösen sollen, nicht aus den Augen verlieren und wir hoffen, inskünftig in dieser Hinsicht auf eine verständnisvolle Mitarbeit der gewerkschaftlichen Organisationen zählen zu dürfen. Genossenschaftsbewegung, wie Gewerkschaftsbewegung bezwecken doch beide die materielle Besserstellung des werktätigen Volkes, die erstere vom Standpunkte des Verbrauchers, des Konsumenten, die letztere vom Standpunkte des Produzenten aus.

Die Kommission glaubt nicht, dass es eigentlich in der Absicht des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes liege, die Anstellungsbedingungen des in den Konsumvereinen gewerkschaftlich organisierten Personals derart zu gestalten, dass innerhalb ein und derselben Gewerkschaft eine gewisse Anzahl von Mitgliedern bedeutend besser gestellt, d. h. in gewissem Sinne eine Art Privilegium geschaffen werde zum Nachteil der übrigen, in den Privatbetrieben tätigen, jedoch in den Konsumvereinen organisierten gewerkschaftlichen Mitglieder. Ein Gewerkschaftsverband wird sich doch bestreben, alle Arbeiter der gleichen Branche zu umfassen und denselben einigermassen gleichartige Arbeits- und Lohnbedingungen zu verschaffen. Soll dies erreicht werden, so ist unseres Erachtens erforderlich, dass die Tätigkeit der Gewerkschaften in erster Linie dahin ziele, in den Privatbetrieben bessere Arbeitsbedingungen herbeizuführen und dieselben den jetzt schon in den Konsumvereinen bestehenden Verhältnissen bis zu einem gewissen Grade näher zu bringen.

Die Kommission ist gerne bereit, die ganze Angelegenheit mit Ihnen weiter zu behandeln und wir gewärtigen deshalb Ihren fernern Bericht in dieser Sache.»

Ueber die ganze Frage betreffend Gewerkschaftstarif und Tarifamt wird die Verwaltungskommission im Jahresberichte pro 1919 ausführlich berichten, um damit den Kreiskonferenzen und eventuell der Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben zur weiteren Besprechung dieser Angelegenheit.

Die von den Konsumvereinen bestellte Kommission wird sich mit der Frage weiter befassen, nachdem von den Gewerkschaftsverbänden die Antworten auf das oben erwähnte Schreiben eingelaufen sind.

Verband thurg. Konsumvereine

Konstituierende Sitzung. (H.-Korr.) Letzten Sonntag fanden sich etwa 30 Vertreter aus fast allen thurgauischen Konsumvereinen unter dem Vorsitz von Verwalter Hausammann, Romanshorn, zur Besprechung einer eventuellen Gründung eines Kantonalverbandes und zur Stellungnahme der Steuergesetzrevisionsfrage. Nach reiflicher Diskussion, wobei die von reicher Erfahrung zeugenden Voten des Herrn Kantonsrat Kälin, Uzwil (Uzwil hat nämlich ein Teil des Wirtschaftsgebietes ebenfalls im Kanton Thurgau) besondere Erwähnung verdienen, wurde einmütig der «Verband thurgauischer Konsumvereine» gegründet. Eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche die Vereine Frauenfeld, Weinfelden, Arbon, Kreuzlingen und Romanshorn zu stellen haben, wird sofort die nötigen Vorarbeiten (Statutenentwurf etc.) treffen. Die Versammlung sprach sich mit Entschiedenheit für die Totalrevision des Steuergesetzes aus. Die organisierten Konsumenten werden eine diesbezügliche Initiative mit allem Nachdruck unterstützen. Nachdem noch manch wertvolle Anregungen, welche im Arbeitsprogramm Berücksichtigung verdienen, gefallen waren, konnte die anregende Tagung nach zweistündiger Dauer geschlossen werden.

Schweizer Mustermesse

Platzmieten.

Es gelten folgende Ansätze:

Offene Stände.

Von 1 m Tiefe pro Meter Frontbreite Fr. 100.— (jeder Meter kostet also Fr. 100.—).

Von 3 m Tiefe pro Meter Frontbreite Fr. 190.— (jeder Meter kostet also Fr. 190.—. Von den 3 m tiefen Ständen werden Stände unter 2 m Frontbreite nicht abgegeben).

Geschlossene Kabinen.

Von 2 m Frontbreite und 3 m Tiefe Fr. 500.—.

Von 3 m Frontbreite und 3 m Tiefe Fr. 750.— etc. etc. (jeder Frontmeter kostet also Fr. 250.—).

Wandfläche.

Die Höhe beträgt 1,80 m. Der laufende Meter kostet Fr. 50.—.

Bodenfläche im Freien.

Der Quadratmeter kostet Fr. 30.—.

Zimmer für Musterlager im Rosentalschulhaus.

Da nur ganze Räume vermietet werden, gelten hier Spezialabmachungen. Der Quadratmeter kostet ca. Fr. 4.—.

Bezahlung der Platzmiete.

Die Platzmiete ist mit der endgültigen Anmeldung zu entrichten.

Ist ein Teilnehmer verhindert, seine Anmeldung aufrecht zu erhalten, so wird die Messeleitung bestrebt sein, den von ihm belegten Platz weiter zu vermieten. Kann der Platz vermietet werden, so wird die Hälfte der bezahlten Platzmiete zurückerstattet; ist eine weitere Vermietung unmöglich, so ist der einbezahle Betrag verfallen.

Internationaler Genossenschaftsbund

(Schluss.)

6. Berichte über die interalliierte und interalliierte und neutrale Konferenz in Paris.

Der Sekretär legt die Korrekturbogen der französischen Berichte über die Konferenzen im Februar und im Juni 1919 vor.

Beschluss: Die Berichte werden ins Englische übersetzt und dann gedruckt.

7. Tag und Ort der nächsten Vorstandssitzung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Pariser Konferenz die Einberufung einer Vorstandssitzung Ende dieses Jahres möglichst nach Genf empfohlen hat.

Herr Selheim gibt dem Wunsche des russischen Verbandes Ausdruck, dass die Vorstandssitzung bald stattfinden möchte.

Herr Poisson stellt fest, dass auch die interalliierte und neutrale Konferenz gewünscht habe, die Vorstandsitzung sobald wie möglich einzuberufen. Doch möchte er darauf hinweisen, dass mindestens zwei bis drei Monate für die Vorbereitungen erforderlich seien, wenn die Sitzung erfolgreich sein sollte. Er bittet deshalb die russischen Genossenschafter, nicht zu sehr auf einer raschen Einberufung zu bestehen, da die einzuladenden Organisationen in der ganzen Welt zerstreut seien. Auch müsse man bedenken, dass ein Aufschub von einigen Monaten das Gute hätte, dass während dieser Zeit die Köpfe nach der Hitze des Kampfes zunächst einmal abkühlen könnten.

Dr. Suter vom schweizerischen Verbande sagt, dass die Genossenschafter in der Schweiz darauf brennen, die internationalen Beziehungen wieder anzuknüpfen, und dass sie zu jedem in ihrer Macht liegenden Beistande bereit seien, wenn beschlossen werden sollte, die Sitzung in ihrem Vaterland abzuhalten.

Herr Whitehead unterstützt die Ausführungen von Herrn Poisson. Je länger die Sitzung noch hinausgeschoben werde, desto besser werde es sein, weil dadurch die Sympathien für die britischen Genossenschafter steigen würden. Es sei ratsam, vorsichtig vorzugehen.

Sir William Maxwell gibt zwar zu, dass einige Zeit erforderlich sei, um die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, möchte aber doch lieber November statt Dezember vorschlagen, weil dann die Tage noch etwas länger seien und das Wetter weniger strenge sei als im Dezember. Er hat nicht die Befürchtung, dass die Genossenschafter darauf brennen, einander zu bekämpfen.

Herr Deans hält es für gut, die Sitzung nicht gar zu eilig einzuberufen. Er unterstützt deshalb den Vorschlag, die Sitzung Ende Dezember stattfinden zu lassen.

Auf Antrag der französischen und belgischen Vertreter wird beschlossen, dass die Sitzung am 15., 16. und 17. Dezember dieses Jahres in Genf stattfinden soll.

Dr. Suter sagt, dass die Wahl des Ortes die Genossenschafter in der Schweiz ehre und dass der schweizerische Verband gerne alle erforderlichen Vorbereitungen treffen werde.

8. Tagesordnung für die Vorstandssitzung.

Der Leitende Ausschuss spricht die vom Sekretär entworfene Tagesordnung Punkt für Punkt durch.

Bericht des Leitenden Ausschusses über die Tätigkeit des Internationalen Genossenschaftsbundes seit dem Kongress in Glasgow.

Herr Serwy vertritt entschieden die Ansicht, dass in der Sitzung im Dezember die Frage gestellt werden müsse, welche Haltung die Genossenschafter im Kriege beobachtet und ob sie die Resolutionen des Kongresses in Glasgow, besonders die Friedensresolution, beachtet hätten. Er schlägt ferner vor, über die Reorganisation des Bundes und über die Revision der Satzungen zu verhandeln. Seit dem Kongress in Hamburg 1910 habe sich der Bund bedeutend vergrössert.

Herr Aneurin Williams macht darauf aufmerksam, dass diese Anträge nicht in die Rubrik «Bericht des Leitenden Ausschusses» gehören. Die Satzungsänderung könne man noch in einem Unterabsatz hineinbringen, aber die Haltung der Genossenschafter im Kriege sei durchaus eine Frage für sich.

Frau Lenskaya ist der Meinung, dass die Frage wie die Genossenschafter sich zum Kriege gestellt hätten, nur unnötig Streit erregen würde. Nach ihrer Ansicht sollten nur Fragen besprochen werden, die den Boden zu einer Versöhnung der Geister abgeben, nicht aber zu Kontroversen führen. Die von Herrn Serwy vorgeschlagene Frage würde Missverständnisse und Streit herbeiführen.

Sir William Maxwell empfiehlt Herrn Serwy dringend, seinen Antrag zurückzuziehen. Ihr Ziel sei Versöhnung und nicht Herbeiführung von Zank und Zwietracht.

Sir Thomas Allen wünscht zu wissen, wie weit Herr Serwy mit seinem Antrage zu gehen denkt. Es sei nicht ratsam, eine Diskussion, die auch das Politische mit einschliesse, zu veranlassen. Er schlägt vor, dass die nationalen Organisationen Berichte über ihre Tätigkeit während des Krieges einreichen, aus denen hervorgeht, wie sie ihrem Vaterlande haben helfen können. Er spricht sich entschieden gegen eine Erörterung von Fragen aus, die zu unerquicklichen Kontroversen führen müssen.

Herr Mc. Innes wünscht zu wissen, welchen Zweck Herrn Serwys Antrag haben soll, der nach seiner Meinung eine schwere Gefahr für den Bund enthält.

Herr Serwy versichert, dass es nicht seine Absicht sei, Zwietracht zu säen, sondern dass er vielmehr wünsche, den Bund auf einer wahren und soliden Grundlage neu zu errichten. Er gibt zu, dass sich seine Frage vor allem an die Deutschen richtet. Auf dem Kongress in Glasgow sei die grosse Friedensfrage behandelt worden, und von Elm habe im Namen der deutschen Genossenschafter für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens, wie vor ihm Sir William Maxwell und Herr Albert Thomas, gesprochen. Was haben die deutschen Genossenschafter getan, um diese Resolution zu beachten? Nach dem Ausbruch des Krieges hätten die belgischen Genossenschafter ein Schreiben an den internationalen Bund gerichtet und ihn gebeten, alle ihm angeschlossenen Organisationen aufzufordern, mit allen in ihrer Macht befindlichen Mitteln auf die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten hinzuarbeiten. Der Versuch, die beantragte Aussprache zu umgehen, sei müssig. Auch die belgischen und französischen Vertreter wünschten Berichte über die Tätigkeit der Genossenschaften während des Krieges. Sie forderten, dass die Aussprache, die unvermeidbar sei und doch kommen müsse, von vornherein vorgesehen werde und sich nicht erst unter dem Zwange der übrigen Verhandlungen in der Vorstandssitzung entwickle. Er habe nicht die Absicht, die deutschen Genossenschafter zu richten.

Herr Selheim ist der Meinung, dass das Hauptziel die Förderung der Genossenschaftsbewegung sei und dass der Zeitpunkt, die Genossenschafter zur Erörterung der Schuldfrage vor ein Tribunal zu rufen, schlecht gewählt sei.

Herr Poisson sagt, eine Vogelstrausspolitik sei nicht gut. Die Frage müsse erörtert werden. Es sei indessen notwendig, die Diskussion auf ein Mini-

mum zu reduzieren und Reibungen soweit wie nur irgend möglich zu vermeiden. Die deutschen Genossenschafter hätten die Friedensresolution mitbeschlossen und was hätten sie getan, um sie zu beachten? Das sei eine Frage, deren Erörterung zur Wahrheit führe. Er schlage vor, sie so zu fassen:

«Bericht der verschiedenen nationalen Organisationen über ihre Tätigkeit am Vorabend und während des Krieges und über die Art, in der sie die Beschlüsse des Kongresses in Glasgow beachtet haben.»

Herr Whitehead führt aus, dass, wenn die Frage nach der Haltung der Genossenschafter auf der Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung stehe, auch gefragt werden würde, was die britischen Genossenschafter getan hätten, um den Krieg zu verhindern. Nach Lage der Dinge waren sie machtlos und konnten nichts tun.

Herr Aneurin Williams stellt fest, dass alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses, auch die russischen Vertreter, gegen den Antrag Serwy sind.

Herr Laitila bemerkt, dass wegen der Verbindung Finnlands mit Russland die finnischen Genossenschafter im Anfange des Krieges keine eigene Meinung hätten vertreten können. Er glaubt, dass die finnischen Genossenschafter den Antrag Serwy nicht unterstützen würden.

Herr Serwy stellt fest, dass die belgischen Delegierten an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen könnten, wenn ihnen nicht erlaubt wird, die Frage zu stellen.

Herr Aneurin Williams sagt, dass, wenn Herr Serwy die Frage in Genf zu stellen wünscht, es besser sein würde, die Vorstandssitzung nicht einzuberufen; denn sonst würde die Genossenschaftsbewegung sich sicher spalten. Er schlägt vor, Berichte über den Fortschritt der Genossenschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern einzufordern. Wenn sie dann etwas über die Verantwortlichkeit für den Krieg enthielten, solle der Leitende Ausschuss nicht verpflichtet sein, diese Stellen mit zu veröffentlichen.

Sir W. Maxwell führt aus, dass die Genossenschafter die Belgier ihres vollen Mitgefühls in dem, was sie hätten erdulden müssen, versichert hätten. Auch hätten sie nicht unterlassen, den deutschen Angriff zu verurteilen. Gleichzeitig wünschten sie, keine Zwietracht zu säen. Der Leitende Ausschuss habe durchaus immer versucht, friedliche Beziehungen aufrechtzuerhalten.

Herr Poisson schlägt vor, dass die verschiedenen Länder ihre Berichte einschicken, die in der Vorstandssitzung verlesen werden könnten. Er werde dann keine Diskussion herbeiführen. Es sei am besten, wenn jedes Land für seinen eigenen Bericht verantwortlich sei.

Der Sekretär bemerkt hierauf, dass alle sich in dem Ziel einig seien. Er schliesst sich dem Wunsche des Leitenden Ausschusses an, jeden Anlass zu einem ernsthaften Konflikt in der Vorstandssitzung zu vermeiden. Auch teile er die Ansicht Victor Serwys, dass es notwendig sei, von jeder Organisation eine Treuerklärung zu erhalten, bevor die Beziehungen wieder aufgenommen würden. Er stelle deshalb den folgenden Antrag:

«Mit Rücksicht auf die einstimmig von dem Kongress in Glasgow 1913 beschlossene Resolution über den Weltfrieden und auf die Tatsachen, dass es den Genossenschaftsorganisationen in der Welt nicht gelungen ist, den Krieg zu verhindern, und um eine Grundlage zu finden, auf der der Internationale Genossenschaftsbund seine Arbeit wieder aufnehmen kann, wird jede Zentralorganisation aufgefordert, in dem Bericht über ihre Tätigkeit während des Krieges (oder auch in einer besonderen Mitteilung an den Leitenden Ausschuss) ihre gegenwärtige Stellung zu den Grundsätzen der vom Kongress in Glasgow beschlossenen Resolution zu erörtern.»

Herr Aneurin Williams fragt Herrn Serwy, ob er mit dem Vorschlage Herrn Mays als Grundlage der Debatte einverstanden sei.

Herr Serwy erwidert, dass, wenn Herrn Mays Antrag entsprochen werde, die Deutschen entweder einen Bericht senden würden oder nicht. Im letzten Falle könne die belgischen Delegierten nichts daran hindern, die Frage zu stellen. Wenn sie hingegen einen Bericht einschickten, so sei alles gut. Wenn die deutschen Genossenschafter sagten, sie hätten nichts getan, so wolle er weiter keine Fragen stellen und bei der Meinung bleiben, die er sich bereits gebildet habe.

Herr Poisson hält Herrn Mays Antrag für sehr weise und für geeignet, das Problem zu lösen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Sekretärs einstimmig angenommen.

Die Wiederaufnahme der Arbeit durch den Internationalen Genossenschaftsbund.

Herr Serwy tritt für die Reorganisation des Internationalen Genossenschaftsbundes ein. Es seien viele neue Organisationen gegründet worden, die in den Bund aufgenommen werden müssten. Dabei sei es nicht mit der Erörterung der aufgezählten Fragen getan. Der ganze Bund müsse von Grund aus umgestaltet werden.

Herr Poisson schlägt vor, statt «Reorganisation» «Wiederherstellung» zu sagen. Nach längerer Aussprache wird indessen der Ausdruck «Wiederaufnahme der Arbeit» gewählt.

Die Satzungsänderungen.

Frau Lenskaya ist der Meinung, dass die Zeit einer Satzungsändeung nicht günstig sei, sondern dass man sein Augenmerk einstweilen nur auf die Wiederaufnahme der Bundestätigkeit richten solle. Der Leitende Ausschuss müsse Zeit haben, um herauszufinden, was in den verschiedenen Ländern während des Krieges geschehen sei und um Informationen für eine schliessliche Reorganisation zu sammeln.

Herr Whitehead schlägt vor, in der Vorstandssitzung eine Kommission zu wählen, die mit dem Leitenden Ausschuss zusammen über die Revision der Satzungen beraten soll.

Es wird beschlossen, diese Kommission in der Dezembersitzung einzusetzen.

Der Sitz des Bundes.

Herr Serwy ist der Meinung, da die dringendste Aufgabe die Wiederaufnahme der Arbeit sei, käme eine Verlegung des Sitzes jetzt nicht in Frage. Zunächst gelte es, mit der Arbeit voranzukommen.

Herr Selheim sagt, dass die russischen Genossenschafter gegen eine Verlegung des Sitzes sind.

Herr Poisson meint, dass die Frage mehr politisch als geographisch sei, weil der Bund nun einmal zufällig seinen Sitz in einem Lande habe, das am Kriege beteiligt gewesen sei.

Die Kommission zur Beratung der Satzungsänderungen würde sich auch mit dem künftigen Sitz des Bundes zu beschäftigen haben.

Beschluss: Die Frage, wo der Bund künftig seinen Sitz haben solle, wird nicht mit auf die Tages-

ordnung gesetzt, da sie bei der Erörterung der Satzungsänderungen mitbehandelt werden wird.

Die Beschlüsse der interalliierten und neutralen Konferenz in Paris.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die in Paris gefassten Beschlüsse in der Vorstandssitzung zusammen mit den Beschlüssen, die in den Ausschusssitzungen am 19. und 20. August gefasst worden sind, bekanntgegeben werden sollen.

Herr Poisson schlägt vor, hier zwei Unterabsätze einzufügen:

a) Die Beziehungen der Grosseinkaufsgesellschaften.

b) Die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker.

Herr Aneurin Williams bemerkt dazu, dass der zweite Punkt politisch und dass es dem Bunde durch die Satzungen verboten sei, sich in politische Angelegenheiten zu mischen.

Herr Poisson hält diese Frage durchaus nicht für politisch. Nach seiner Meinung hat die Friedensfrage viel weniger mit der Genossenschaftsbewegung zu tun als die Frage nach den wirtschaftlichen Beziehungen der Völker. Er glaubt deshalb, dass der Punkt zur Debatte gestellt werden muss.

Herr Aneurin Williams sagt, dass in England die Friedensfrage nie als eine politische Frage betrachtet worden sei.

Beschluss: Unter Nr. 8 werden: a) Die Beziehungen der Grosseinkaufsgesellschaften, b) die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker behandelt.

Bei Punkt 9 «Verschiedenes» schlägt Herr Whitehead vor, hinzuzufügen, «vom Leitenden Ausschuss in Uebereinstimmung mit den Satzungen des Bundes zur Debatte gestellt». Der Vorschlag wird angenommen.

9. Berichte über die Tätigkeit der Genossenschaften während des Krieges.

Amerika, Spanien, Schweden, Finnland. Zur Kenntnis genommen.

10. Kassenbericht.

Der Kassenbericht wird erstattet und genehmigt.

11. Nächste Sitzung des leitenden Ausschusses.

Es wird beschlossen, die nächste Sitzung auf Dienstag, den 7. Oktober, 10 Uhr vormittags, anzuberaumen. **H. J. May**, Generalsekretär.

Aus unserer Bewegung

Buchs (Aargau). (J. H.-Korr.) Unsere auf 5. November einberufene ausserordentliche Generalversammlung war etwas schwach besucht. Das Haupttraktandum, «Erteilung eines Baukredites für den Umbau der Bärenscheune», vermochte kein grösseres Interesse zu erwecken, als die ordentlichen Verhandlungen, ein Beweis, dass in Buchs das Genossenschaftswesen trotz zehnjährigen Bestehens der Genossenschaft noch nicht gehörig durchzudringen vermochte.

Nachdem die Referenten des Vorstandes und der Baukommission die Notwendigkeit des Projektes genügend empfohlen hatten und diese von den Genossenschaftern in erschöpfender Weise diskutiert worden war, wurde fast einstimmig beschlossen, den Umbau auszuführen und den erforderlichen Kredit im Betrage von Fr. 120,000.— zu bewilligen, da jede Möglichkeit, ein Verkaufslokal zu mieten, ausgeschlossen ist. Am 24. November wurde bereits mit dem Abbruch begonnen, denn am 1. Mai 1920 sollte der Betrieb im neuen Verkaufslokal aufgenommen werden können, da auf diesen Zeitpunkt das Verkaufslokal gekündet wurde. Hoffen wir, dass es der Bauleitung gelingt, das Werk resp. den Bau derart zu fördern, dass wir in keine unangenehme Situation geraten.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

können wir nun auch ausrufen, denn da wo vor Zeiten hochbeladene Fuhrwerke rasteten, um für Mann und Ross einen «Imbiss» zu erhalten, wo Pferdegetrappel und Peitschengeknall die gute alte Zeit markierten, werden nun in einem halben Jahre geschäftige Verkäuferinnen für das leibliche Wohl der ganzen Genossenschaftsfamilie besorgt sein. Wir hoffen, dass dann die Genossenschafter auch nicht ausbleiben werden, denn die genossenschaftliche Tätigkeit, die sich im jetzigen Lokal nicht ausdehnen konnte, wird sich dann im neuen Lokal mächtig ausdehnen können und auch reichlich Früchte tragen. Dieser Beschluss wird einen neuen Markstein in der Geschichte unserer Genossenschaft darstellen. Hoffen wir, dass immer ein guter Stern über der Genossenschaft walte und unsere Hoffnung nicht nur ein frommer Wunsch sei, sondern mit dem Einzug auch ein guter genossenschaftlicher Geist seinen Einzug halte.

Huttwil. (St.-Korr.) Diese Genossenschaft hat sich im Laufe der letzten Jahre kräftig entwickelt. Der Umsatz im abgelaufenen Berichtsjahre September 1918/August 1919 beziffert sich auf Fr. 704,249.10 und ist gegenüber dem Vorjahre um rund Fr. 180,000.— gestiegen, hat gegenüber den Vorkriegsjahren den 3½fachen Betrag erreicht. Die Mitgliederzahl ist auf rund 1000 angewachsen und verteilt sich mit fünf Verkaufslokalen auf 14 verschiedene Gemeinden. Die Zahl der Angestellten beträgt 13. Die Bäckerei hat eine Produktionsverminderung von ca. 10,000 Kilo zu verzeichnen, dagegen konnten die Umsatzziffern bei diesem Betrieb noch etwas überholt werden dem Vorjahre gegenüber und betragen die Einnahmen Fr. 92,174.95. Der Betriebsüberschuss auf allen Betrieben beläuft sich auf Fr. 32,106.23, der folgenderweise verwendet werden soll: Fr. 6500.— für Speisung der Reserven, Fr. 25,350.— zuhanden der Mitglieder, betragend 5 Prozent auf eingeschriebenen Beträgen von Fr. 507,000.— und die Restsumme als Saldovortrag. In der Bilanz weisen sämtliche Posten normale Zahlen auf, einzig grössere Veränderungen haben auf der Passivseite der Spareinlagenkonto mit Fr. 257,172.90 und der Obligationenkonto mit Fr. 36,300.— und auf der Aktivseite das Guthaben beim V. S. K. mit Fr. 144,640.80 zu verzeichnen.

Aus diesen wenigen Angaben geht hervor, dass die Konsumgenossenschaft Huttwil sich in stiller, aber stets gleichmässiger zunehmender Weise kräftigt und entwickelt und es ist zu hoffen, dass in nicht allzuferner Zeit diese Genossenschaft in den Kreis der Millionen-Umsätze eingereiht werden kann. Deshalb Glück auf! zu neuem erspriesslichen Gedeihen.

Romanshorn. (H.-Korr.). Nun ist auch Romanshorn unter die Millionäre gegangen. Der Umsatz des abgeschlossenen Betriebsjahres ist von 792,750.— im Vorjahre auf 1,053,305.45 Franken also um rund 30% gestiegen. Die Zahl der Verkaufsstellen beträgt nun durch die Eröffnung der Filiale Hungerbühl 14. Ein Teil der Verkaufsstellen befinden sich allerdings in kleinen ausgesprochenen landwirtschaftlichen Gemeinden. Aber auch da gewinnt das genossenschaftliche Prinzip langsam aber zielbewusst Boden.

Im verflossenen Betriebsjahr erwarb sich die Genossenschaft zur Arrondierung die Wahrenbergersche Liegenschaft, veräusserte dafür ihren ehemaligen Bau zur «Volkswacht».

Die Jahresrechnung, resp. der finanzielle Stand der Genossenschaft darf als ein guter bezeichnet werden. Beachtenswert ist ganz besonders das erfreuliche Anwachsen des Eigenkapitals, stund doch der Lebensmittelverein Romanshorn bei Beginn des Rechnungsjahres mit 41,832.20 Franken im Schuldbuch des V. S. K., während der Rechnungsabschluss einen Aktivsaldo von 41,832.20 Franken im Kontokorrent V. S. K. und von Fr. 17,447.50 im Depositenkonto V. S. K. zeitigte. Das Stammanteilkapital ist von Fr. 26,803.— auf Fr. 30,326.45, die Spareinlagen von Fr. 79,456.67 auf Fr. 121,082.24 und das Obligationenkonto von Fr. 190,600.— auf Fr. 228,100.— angewachsen. Während des Jahres wurden an den Liegenschaften Fr. 10,000.— amortisiert. Vom Betriebsüberschuss wurden Fr. 5000.— am Immobilienkonto, Fr. 1000.— am Mobilienkonto, Fr. 2000.— am Maschinenkonto abgeschrieben, Fr. 5000 werden dem Reservefonds (der dadurch auf Fr. 78,374.10 gestiegen ist) zugewiesen und Fr. 17,552.97 in Waren (7%) an die Mitglieder rückvergütet.

Die am 30. November stattgefundene Generalversammlung genehmigte Rechnung und Bericht und stimmte dem Antrag auf Verteilung des Betriebsüberschusses diskussionslos zu. An Stelle des verstorbenen H. Kunz wurde Herr Engeli, Telegraphenbeamter in den Vorstand und an Stelle des demissionierenden Herrn Keller-Salmsach neu Herr Studer, Lehrer, in die Geschäftsprüfungskommission gewählt.

Dem Vorstand wurde ein Kredit von Fr. 15,000.— zur Anschaffung eines neuen 2 Tonnen Lastwagens (Benz-Gaggenau) gewährt.

Bibliographie

Taschenkalender des V. S. K. pro 1920. Aus dem reichen Inhalt führen wir an:

	Seite
Kalendarisches.	
Kalendarium, Ostertafel, Jahreszeiten, Landfläche und Bevölkerung der Länder Europas, Merktafel, Adressen	1—9
Tagesnotizen, Kassanotizen	10—126
Abhandlungen.	
Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten, von H. Pronier	127—136
Ueber das Verfahren bei Inventuraufnahmen	137—138
Allgemeine Angaben über den V. S. K.	
Die Mitglieder der Verbandsbehörden	139
Die Departementseinteilung	140—143
Das Laboratorium des V. S. K.	144—145
Regulativ der Verbandsbibliothek	146
Reglement der Bankabteilung	235—236
Die Verbandspresse	147—149
Eigenpackungen und Eigenproduktion des V. S. K.	237—249
Verzeichnis der Delegiertenversammlungen und Kontrollstellen	150—153
Zweckgenossenschaften. Behörden der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine, der Minoterie coopérative du Léman, Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Schweiz. Volksfürsorge, Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine, Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau, Genossenschaft für Möbelvermittlung	154—157
Verein schweiz. Konsumverwalter, Mitgliederverzeichnis	158—160
Allgemeine Angaben über die Verbandsvereine.	
Die Verbandsvereine nach Kreisen geordnet	161—173
Ortschaften mit Warenverteilungsstellen	174—188
Genossenschaftsstatistik.	
Umsätze der wichtigsten Genossenschaftsverbände	189
Genossenschaften der Schweiz	190
Die Entwicklung des V. S. K. von 1891—1918	191
Die Liegenschaften des V. S. K.	192
Ergebnisse d. Statist. d. Verbandsvereine v. 1898—1918	193
Die Bewegung der Verbandsvereine	194
Die Verteilung der Vereine auf die Kantone	195
Vereine mit über 1 Million Franken Umsatz	196—197
Verzeichnis der Verbandsvereine mit statist. Angaben	198—217
Technische Angaben.	
Normen zur Berechnung der Flüssigkeiten in Fässern	218—219
Tabelle der spezifischen Gewichte	220—221
Seen und Schiffahrt in der Schweiz	221
Zinseszinstabelle	222
Volkswirtschaftliche, geographische und statist. Angaben.	
Flächeninhalt und Bevölkerung der Schweiz	223
Spezialhandel der Schweiz und Einfuhrzölle	224
Einfuhr und Ausfuhr nach volkswirtschaftl. Kategorien	225
Bewegung der Detailpreise von 1914—1919	226
Brotpreise von 1877—1919	227
Zusammensetzung der wichtigsten Nahrungsmittel	228—229
Posttarife	230—231
Im Welthandel gebräuchliche Masse und Gewichte	232—234
Verhältnis zwischen alten und neuen Massen	234

Die Stellung der Angestellten in der Konsumgenossenschaft gibt in der letzten Zeit viel zu reden, und es ist dringend notwendig, dass alle Angestellten genau wissen, in was sich eigentlich die Konsumgenossenschaft von einem Privatgeschäft unterscheidet und was für Pflichten ihnen dieser Unterschied auferlegt. Der Taschenkalender des V. S. K. pro 1920 enthält aus der Feder des Herrn Pronier einen Artikel, der dieses Verhältnis in trefflicher, jedermann verständlicher Weise darlegt. Es liegt deshalb im Interesse jeder Vereinsverwaltung, diese Abhandlung dem gesamten Personal zugänglich zu machen durch Verabreichung des Bändchens. Daneben ist der reiche sonstige Inhalt des Taschenkalenders vorzüglich geeignet, im Personal Verständnis und Interesse zu wecken für die Eigenart und Macht der genossenschaftlichen Organisation.

Um den Vereinen die Verteilung des Kalenders an das Personal zu erleichtern, haben wir versuchsweise eine verbilligte Ausgabe hergestellt in leichtem Einband, ohne Bleistift (da namentlich die Damenwelt den Kalender nicht bei sich zu tragen pflegt). Diese Ausgabe wird, soweit der kleine Vorrat reicht, zu **1 Fr. 50** per Exemplar abgegeben. Der Kalender ist 240 Seiten stark, mit Raum für Tagesnotizen und ausserdem einer leeren Seite für jede Woche.

Die Hauptausgabe des Taschenkalenders entspricht der letztjährigen durchschossenen Ausgabe und bietet zwei Seiten Notizraum für jede Woche. Eleganter Einband wie bisher, nebst Bleistift. Diese Ausgabe, 248 Seiten stark, kostet wiederum **2 Fr.** pro Exemplar, trotz des erweiterten Inhalts.

Der Versand beginnt anfangs Dezember in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen.

Wir bitten die Vereine, uns umgehend ihre Aufträge zu erteilen. Wo die billige Ausgabe nicht hinreicht, um alle Bestellungen zu erledigen, werden wir ohne weiteres die Hauptausgabe senden.

Die Bestellungen sind möglichst bald an die Buchhandlung des V. S. K., Tellstrasse 62, Basel, zu richten.

Le Mercure Suisse No. 3. Wie die übrigen bisher erschienenen Nummern, ist auch die vorliegende reich an interessanten literarischen Beiträgen und anschaulichen Illustrationen und graphischen Darstellungen. Von wichtigeren Artikeln erwähnen wir u. a.: H. Heer: L'industrie de la soie; Prof. M. Turmann: Un concurrent des petits commerçants et des grands magasins; G. Welter: Suisse et Russie. La houille blanche et les chemins de fer, von R. d'Everstag; R. Pictet: Un procédé nouveau de combustion. — Preis per Nummer Fr. 1.50. Redaktion und Administration: Genf, Passage des Lions 6 und Zürich, Gerbergasse 7.

Schweizerischer Notizkalender, Taschennotizbuch für jedermann. XXVIII. Jahrgang 1920. 160 Seiten 16°. Preis in hübschem, geschmeidigem Leinwandeinband nur Fr. 1.50. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Schweizerischer Gewerbekalender. Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 33. Jahrgang 1920. 288 Seiten 16°. Preis in Leinwand Fr. 3.—, in Leder Fr. 4.20. Druck und Verlag von Büchler & Co. in Bern. Durch jede Buch- und Papierhandlung zu beziehen.

Aus dem reichen Inhalt dieses beliebten Taschenkalenders erwähnen wir u. a. die nachfolgenden Publikationen: Dr. H. Tschumi: Arbeitsintensität und Lebensfreude; Dr. Fr. Volmar: Einige Gedanken zu gewerblichen Zeitfragen; Werner Krebs: Richtlinien für die Organisation des gewerblichen Kreditwesens.

Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Taschenkalender 1920. Preis Fr. 1.50. Buchdruckerei Töss, Oehring & Ryffel.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 5. Dezember 1919.

1. Auf eine Anfrage der **Société coopérative de Consommation Lausanne et environs** wurde festgestellt, dass in Anbetracht, dass eine längst bestellte Setzmaschine immer noch nicht eingetroffen ist und dass ferner Einschränkungen in der Lieferung der Elektrizität bestehen, die Wochenausgabe der Verbandsblätter auf den 1. Januar 1920 noch nicht allgemein durchgeführt werden kann.

2. Die in der Delegiertenversammlung von 1914 gemachte Anregung, die **Vermittlung pharmazeutischer Produkte** an die Hand zu nehmen, wurde von der Verwaltungskommission weiter verfolgt.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die der Vermittlung der in Frage stehenden Spezialartikel entgegen stehen, war die Verwaltungskommission der Meinung, dass eine pharmazeutische Abteilung errichtet werden könnte, wenn sich die Genossenschaftsapotheken verpflichten, die Artikel, die von dieser Abteilung beschafft werden können, ausschliesslich von ihr zu beziehen.

Auf eine bezügliche Anfrage an die Fédération suisse des pharmacies populaires mutualistes et coopératives in Lausanne teilt uns diese mit, dass sich die Genossenschaftsapotheken, soweit sie sich in der Angelegenheit geäussert haben, gegen den Bezugszwang ausgesprochen hätten.

Die Verwaltungskommission betrachtet die Angelegenheit daher vorderhand als erledigt.

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 9. Dezember 1919.

Am 2. November 1919 wurde die Konsumgenossenschaft Reichenbach und Umgebung, mit Sitz in Reichenbach (Kandertal) gegründet. Das Verkaufslokal wird am 20. Dezember 1919 eröffnet werden.

Die Verwaltungskommission beschliesst, mit der **Konsumgenossenschaft Reichenbach und Umgebung** in Geschäftsverkehr zu treten.

Bahnstation ist Reichenbach (B. L. S.), Poststelle Reichenbach (Kandertal).

Redaktionsschluss: 11. Dezember.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger	Haften	St. Galler-Stickereien
Krawatten	Steck- und Nähnadeln	Gummibälle
Papier- und Gummikragen	Druckknöpfe	Taschenmesser
Litzen und Tressen	Häkelnadeln	Scheren
Leinen- und Baumwollbänder	Diverse Arten Knöpfe	Bestecke
Kämme und Garnituren	Seidenbänder	Damengürtel
Nähfaden und Häkelgarne	Wäschebesätze	Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ◦ Damentaschen ◦ Brieftaschen ◦ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer

Eigenpackungen V. S. K.

Bodenwichse, Borax, Flaschenweine, Gewürze, Glättekohlen,
Glühstoff, Gummisauger, Haferflocken, Honig, Kakao,
Kochfett, Kokosfett, Konfiserie, Kräuter-Tee,
Lederfett, Olivenöl, Panamarinde, Papeterien
Röstkaffee, Safran, Schnitt-Bohnen,
Schokolade, Schuhcrème, Seifen,
Stahlspäne, Tee, Waschpulver,
Wyberttabletten, Zünd-
hölzchen

Schutzmarke

Schutzmarke

SPEZIAL-KATALOGE

für Schuhwaren, Bürsten- und Seilerwaren, Haushaltungs- und Küchenartikel, Spielwaren, Vorhang- und Möbelstoffe, Läufer, Merceriewaren, Papiersäcke

SCHUHWAREN

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschafts-Familien allen andern vorgezogen

Eigen-Fabrikat